

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

236/A.B.

zu 250/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. P r e u s s l e r und Genossen, betreffend die Kündigung eines Lehrers an der Akademie "Mozarteum", führt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l aus:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

"Wurde das Bundesministerium für Unterricht von der Leitung des Mozarteums vor Eingehen in den Prozess konsultiert?"

Wenn als Gegenstand der Anfrage ein "Prozess des Salzburger Mozarteums gegen Professor Weihs" genannt und auch in den weiteren Anfrageausführungen davon gesprochen wird, dass das "Mozarteum" als prozessführende Partei aufgetreten sei, so ist schon dies insoferne unrichtig, als nicht die Akademie für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg (sie ist zu unterscheiden von der internationalen Stiftung "Mozarteum" in Salzburg), sondern die Republik Österreich, diese vertreten durch die Finanzprokuratur, innerhalb der hier in Rede stehenden zivilgerichtlichen Verfahren Prozesspartei war. Die Führung des Prozesses durch die Finanzprokuratur fand stets im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht statt. Die Akademie für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg oder ihr Präsident Hofrat Professor Dr. Bernhard Paumgartner kann und konnte überhaupt keine Prozesshandlungen setzen und hat auch keine gesetzt.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Ist der Herr Bundesminister bereit, mitzuteilen, aus welchen Gründen ein derart offensichtlich mutwilliger Prozess weitergeführt wurde?"

a) Peter Weihs wurde vom Jahre 1945 bis zum 30.9.1953 als Vertragslehrer für Violine an der damaligen Privatmusikschule mit Öffentlichkeitsrecht bzw. an der späteren Akademie für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg verwendet.

Mit Wirkung vom 1.6.1953 wurde die genannte Musikschule verbundlicht, womit eine Neubildung der Personalstände der Akademie "Mozarteum" verbunden war. Hierbei wurde Peter Weihs, der infolge einer Nervenentzündung in der linken Hand die Fähigkeit verloren hatte, den ihm übertragenen Violinunterricht vollgültig zu versehen, nicht mehr weiter als Vertragslehrer verwendet, weshalb sein mit dem 30.9.1953 auch abgelaufener Vertrag nicht mehr erneuert wurde. Neben dieser Nichterneuerung des Vertrages wurde ausserdem noch eine Kündigung des Dienstvertrages ausgesprochen.

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

b) Das Bundesministerium für Unterricht war der Auffassung, dass es sich bei der Nichterneuerung des Dienstvertrages des Peter Weihs nicht um einen rechtsgestaltenden Akt handelte, sondern lediglich darum, dass ein abgelaufener Dienstvertrag keine Erneuerung oder Wiederholung erfuhr. Dies wurde auch der Finanzprokuratur gegenüber ausgesprochen, als Peter Weihs 1954 im Klagswege Ansprüche auf die Zahlung von Bezügen bzw. auf Zahlung einer Abfertigung geltend machte.

c) Insgesamt hat Peter Weihs beim Arbeitsgericht Salzburg gegen die Republik Österreich drei Klagen eingebracht und zwar:

1. zu Cr 85/54 wegen 2.562 S (an fälligem Gehalt),
2. zu Cr 255/56 wegen Feststellung eines Rechtsverhältnisses (Fortbestehen des Dienstverhältnisses),
3. zu Cr 313/56 wegen Rechnungslegung (Legen der Abrechnung der Dienstbezüge für die Zeit vom 1.10.1953 bzw. vom 1.1.1954 bis zum 30.9.1956).

Zu diesen drei Klagen und den durch sie ausgelösten Verfahren wird ausgeführt:

Zu 1: zu Cr 85/54, Klage wegen 2.562 S (an fälligem Gehalt):

a) Hier ging es in erster Linie um die Frage, ob das Dienstverhältnis des Klägers den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 unterliege, und in zweiter Hinsicht, ob vom Mozarteum mit Peter Weihs zulässige Ketten-dienstverträge abgeschlossen worden seien. Entgegen der Ansicht der Republik Österreich kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass das Dienstverhältnis des Klägers den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 unterliege, und zwar auch schon zu einer Zeit, zu der das Mozarteum noch nicht "verbundlicht" worden war, was erst durch die Kunstakademiegesetznovelle, BGBl.Nr.61/53, geschehen ist.

Bis zu seiner Verbundlichung (1.6.1953) wurde die damalige Musikschule "Mozarteum" als Vereinsschule durch Subventionen des Landes und der Stadt Salzburg sowie des Bundes erhalten.

Dass nicht von Kettendienstverträgen gesprochen werden könne, wurde seitens der Republik Österreich mit dem Hinweis auf die Tatsache begründet, dass man nie wisse, ob die betreffende Hilfslehrkraft auch im kommenden Schuljahre benötigt werden würde. Deren Bestellung war (und ist auch heute) jeweils von der Anzahl der sich meldenden Schüler abhängig.

Mit Urteil vom 23.8.1954 erkannte das Arbeitsgericht Salzburg zu Recht, dass die Republik Österreich einen Bruttogehaltsbetrag von 2.494,65 S s.A. seit 1.1.1954 und die Prozesskosten zu bezahlen habe; das Mehrbegehren der

3.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

klagenden Partei auf Bezahlung von insgesamt 2.562 S wurde abgewiesen. Das Urteil stützte sich im wesentlichen auf die Ansicht, dass mindestens für die Zeit bis 1951 unzulässige Kettendienstverträge vorlägen und dass die damaligen Jahresdienstverträge des Klägers als Dienstverträge auf unbestimmte Zeit zu gelten hätten. Wenn nun 1952 gegenüber dem Kläger eine Kündigung des Dienstvertrages ausgesprochen wurde, so hätte diese Kündigung allerdings eine Auflösung des Dienstverhältnisses bewirkt; der folgende Jahresdienstvertrag (1952/53) wäre nicht mehr als unzulässiger Kettendienstvertrag anzusehen gewesen, "da wegen der kurz bevorstehenden Verbundlichung ein gerechtfertigter Grund für den Abschluss eines befristeten Dienstverhältnisses gegeben gewesen wäre". Weil aber der Kläger als Inhaber eines Opferfürsorgeausweises dem Schutz des § 8 Invalideneinstellungsgesetz unterstehe, sei die Kündigung ohne Zustimmung des Invalidenausschusses des Landesarbeitsamtes Salzburg rechtsunwirksam gewesen.

b) Gegen diese Entscheidung hat die Republik Österreich (die Finanzprokuratur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht) berufen. Hierbei stützte sich die Republik Österreich vor allem auf die im Gesetz begründete Feststellung, dass die Bestimmungen des § 8 Invalideneinstellungsgesetz zwar für alle Dienstgeber, nicht aber für den Bund (die Länder, Bezirke und Gemeinden) gelten, die Kündigung des Dienstverhältnisses mit dem Kläger sei demnach rechtswirksam gewesen. Ausserdem vertrat die Republik Österreich neuerlich den Standpunkt, dass von einem unzulässigen Kettendienstvertrag nicht gesprochen werden könne, zumal auch der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.6.1922 (ZBl.1928, Nr.244) eine wiederholte befristete Verlängerung eines Dienstverhältnisses auf bestimmte Zeit für zulässig erklärte, wenn damit nicht die Rechte des Dienstnehmers beeinträchtigt werden sollten. Eine solche Beeinträchtigung lag nicht vor.

c) Ein Zwischenantrag der Republik Österreich auf Feststellung, dass das Dienstverhältnis des Klägers zur beklagten Partei, aus dem ein Abfertigungsanspruch nicht abgeleitet werden könne, mit dem 30.9.1953 erloschen sei, wurde vom Landesgericht Salzburg als unzulässig abgewiesen. Dem gegen diesen Beschluss des Landesgerichtes Salzburg eingebrachten Rekurs der beklagten Partei (das ist die Republik Österreich) wurde schliesslich durch den Obersten Gerichtshof Folge gegeben und dem Berufungsgerichte aufgetragen, über den Zwischenfeststellungsantrag der beklagten Partei neuerlich zu entscheiden.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

Daraufhin hat das Landesgericht Salzburg als Berufungsgericht mit Zwischenurteil entschieden, dass das oben ausgeführte Feststellungsbegehren der Republik Österreich abgewiesen werde, dass das Dienstverhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Kläger Peter Weihs nach wie vor aufrecht bestehe, dass die Entscheidung über die von der beklagten Partei gegen das erstrichterliche Urteil eingebrachte Berufung bis zur Rechtskraft dieses Zwischenurteils ausgesetzt werde.

In seiner Begründung folgte das Berufungsgericht im wesentlichen der Auffassung des Erstgerichtes, soweit dieses seinerzeit in der Sache abzusprechen hatte.

So wies das Berufungsgericht das Feststellungsbegehren der Republik Österreich ab, weil es wie das Erstgericht die Auffassung vertrat, das Dienstverhältnis des Klägers sei im Zeitpunkt der Übernahme der Akademie "Mozarteum" durch die beklagte Partei als ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit zu werten. Wohl räumte das Berufungsgericht ein, dass der Kläger seit der Verbundlichung der Akademie "Mozarteum" als Dienstnehmer des Bundes nicht mehr nach den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes vor einer Kündigung besonders geschützt gewesen sei, die nach Verbundlichung der Lehranstalt ausgesprochene Kündigung des Klägers durch die beklagte Partei habe aber zu keiner rechtswirksamen Auflösung des Dienstverhältnisses geführt, weil sie keine bestimmte und deutliche Entlassungserklärung enthalten habe und kein Kündigungsgrund als gegeben angenommen werden konnte. Wenn auch die beklagte Partei die Anwendbarkeit des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf das in Rede stehende Dienstverhältnis bestritten habe, so sei dieses Gesetz hier dennoch analog anzuwenden.

Dieses Urteil des Landesgerichtes Salzburg wurde aus grundsätzlichen Erwägungen, zumal das Urteil die prinzipielle Auffassung in Frage zu stellen schien, dass Dienstverträge mit Vertragslehrern der Musikakademie "Mozarteum" nicht den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 unterliegen, mittels Revision bekämpft.

Als Revisionsbegründung wurde geltend gemacht, dass die beklagte Partei nach wie vor der Auffassung sei, dass es sich bei den Jahreseinzeldienstverträgen zwischen den Streitteilen nicht um Kettenverträge, sondern um befristete und selbständige Einzelverträge gehandelt habe.

Wollte man aber das Bestehen einer Vertragskette anerkennen, so sei die ausgesprochene Kündigung gegenüber dem Kläger nicht wegen des im Invalideneinstellungsgesetz normierten Kündigungsschutzes, der dem Bund als Dienstgeber gegenüber nicht gelte, unwirksam geblieben. Ausserdem habe die Verbundlichung

5.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

des Mozarteums nicht dem Sinn einer "Übernahme" des Klägers in die Personalstände der beklagten Partei in jenem Sinn, den das Berufungsgericht als gegeben angenommen habe. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sei aber nach Auffassung der Republik Österreich auf das Dienstverhältnis des Klägers nie anzuwenden gewesen, weshalb auch die Frage nach dem Bestehen eines Kündigungsgrundes irrelevant bleiben müsse.

Der Oberste Gerichtshof vertrat in seiner Revisionsentscheidung die Rechtsansicht, dass der Bund zwar nicht als Dienstgeber nach § 1 Abs.1 Vertragsbedienstetengesetz 1948, wohl aber nach § 1 Abs.2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzusehen sei, weil es sich beim "Mozarteum" in seiner früheren Gestalt um einen vom Bund verwalteten Fonds gehandelt habe. Dabei liess aber der Oberste Gerichtshof den nach Ansicht der Republik Österreich entscheidenden Umstand - obwohl in mehreren Schriftsätzen der Republik Österreich stets darauf hingewiesen worden war - ausser Betracht, dass an der Finanzierung der ehemaligen Schule "Mozarteum" ausser dem Bund auch noch das Land und die Stadt Salzburg beteiligt waren. Es wurde daher vom Obersten Gerichtshof der Bund als alleiniger Dienstgeber des Peter Weihs im Sinne des § 1 Abs.2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 angesehen und aus diesem Grunde der Klage stattgegeben.

Während der Anhängigkeit dieses Prozesses ist nun insoferne eine Rechtsänderung eingetreten, als durch die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, BGBl.Nr.261/54, die Verordnung BGBl.Nr.237/50, die zunächst nur für die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und die Akademie für angewandte Kunst in Wien Geltung hatte, mit Wirkung vom 1.1.1955 auf die Akademie für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg ausgedehnt wurde. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung, BGBl.Nr.261/54, ist dadurch geschaffen worden, dass durch die Kunstakademiegesetznovelle 1953, BGBl.Nr.61, die "Akademie Mozarteum" mit Wirkung vom 1.6.1953 "Verbundlicht" und in das Kunstakademiegesetz, BGBl.Nr.168/1948 einbezogen worden war. § 1 Abs.3 lit.b Vertragsbedienstetengesetz 1948 bestimmt, dass dieses Gesetz auf Personen nicht Anwendung findet, deren Dienst- und Bezugsverhältnisse auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 31.5.1933 BGBl.Nr.220 betreffend die Einrichtung der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien geregelt sind. Die erwähnte Verordnung BGBl.Nr.220/1933, ist nun durch Verordnung BGBl.Nr.237/1950, ersetzt worden.

Folgte man nun der vom Obersten Gerichtshof in seiner Revisionsentscheidung vom 14.2.1956, 4 Ob 10/56, im Verfahren Cr 85/54 dargelegten Rechtsansicht, dann ist der Kläger wohl zur Zeit der im Verfahren Cr 85/54 von ihm bekämpften

6.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

Kündigung vom 30.9.1953 dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 unterlegen, jedoch nur mehr bis zum 31.12.1954, weil er mit Wirkung vom 1.1.1955 zufolge den Bestimmungen der erwähnten Verordnung BGBl.Nr.237/1950 in Verbindung mit der Verordnung BGBl.Nr.261/1954, von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen ist. (§ 1 Abs.3 lit.b Vertragsbedienstetengesetz 1948).

§ 4 der Verordnung, BGBl.Nr.237/1950, bestimmt nun, dass das Dienstverhältnis eines Vertragslehrers unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zum 30.September eines jeden Jahres gekündigt werden kann. Das Bundesministerium für Unterricht hat daher auf Grund dieser Verordnungsbestimmung das Dienstverhältnis des Klägers mit Kündigung vom 30.9.1956 aufgelöst.

Zu 2: zu Cr 255/56. Klage wegen Feststellung eines Rechtsverhältnisses (Fortbestehen des Dienstverhältnisses):

a) Die oben zuletzt genannte Kündigung zum 30.9.1956 wurde vom Kläger mit seiner Klage zu Cr 255/1956 beim Arbeitsgericht Salzburg angefochten. Das Arbeitsgericht Salzburg hatte nun gegen die Gesetzmässigkeit des § 4 der genannten Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken und hat deshalb sein Verfahren gemäss Artikel 89 Abs.2 Bundes-Verfassungsgesetz unterbrochen und beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17.11.1954, BGBl.Nr.261/1954, soweit diese den § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23.11.1950, BGBl.Nr.237/1950, auf die Dienstverhältnisse der Vertragslehrer und Lehrbeauftragten an der Akademie "Mozarteum" in Salzburg für anwendbar erklärt, gestellt. Der Verfassungsgerichtshof konnte zunächst eine Gesetzwidrigkeit in der vom Arbeitsgericht Salzburg angefochtenen Verordnungsbestimmung nicht finden - gründet sie sich doch auf das Kunstakademiegesetz, BGBl.Nr.168/1948, in der Fassung des BGBl.Nr.177/1954 -, ist aber aus Anlass des Anfechtungsantrages von Amts wegen in die Prüfung der Verfassungsmässigkeit des Kunstakademiegesetzes eingegangen, hat die Verfassungswidrigkeit des ersten Satzes des § 10 Abs.2 des genannten Gesetzes festgestellt und aus diesem Grunde die erwähnte Gesetzesbestimmung aufgehoben. Zugleich musste der Verfassungsgerichtshof aber als Folge der festgestellten Verfassungswidrigkeit der die Verordnungsgrundlage bildenden gesetzlichen Bestimmung die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17.11.1954, BGBl.Nr.261, soweit sie den Geltungsbereich des § 4 der mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23.11.1950, BGBl.Nr.237/1950, erlassenen Dienstordnung auf die Akademie "Mozarteum" ausdehnt, als gesetzwidrig aufgehoben.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

Das Landesgericht Salzburg hat nun in seinem Urteil vom 4.12.1957 in der Sache Gr 255/56 zu Recht erkannt, dass das zwischen dem Kläger und der beklagten Partei abgeschlossene Dienstverhältnis aufrecht und die Kündigung vom 14.6.1956 zum 30.9.1956 rechtsunwirksam sei.

Hiebei stützte sich das Erstgericht im wesentlichen auf die Tatsache, dass der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit des ersten Satzes des § 10 Abs.2 des Kunstakademiegesetzes festgestellt und aus diesem Grunde die erwähnte Gesetzesbestimmung aufgehoben habe, wobei er zugleich die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17.11.1954 BGBl.Nr.261, soweit die den Geltungsbereich des § 4, der die mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23.11.1950, BGBl.Nr.237/1950, erlassenen Dienstordnung auf die Akademie "Mozarteum" in Salzburg ausdehnt, als gesetzwidrig aufgehoben hat. Das Erstgericht kam zu dem Schluss, dass eine Regelung des Dienstverhältnisses des Klägers in bezug auf eine Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung nicht gegeben ist, bzw. bezüglich des Klägers überhaupt niemals rechtswirksam erfolgt sei. Das Dienstverhältnis des Klägers sei durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in bezug auf die Frage der Kündigung so zu beurteilen, als wäre der § 4 der Verordnung, BGBl.Nr.261/54 überhaupt niemals erlassen worden; dies bedeute aber, dass die im Zeitpunkte, als die Verordnung, BGBl.Nr.261/54, auf das Dienstverhältnis des Klägers ausgedehnt wurde, die Bestimmungen des § 32 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für das Dienstverhältnis des Klägers weiterhin in Kraft geblieben sei.

Dieser Auffassung vermochte die Republik Österreich keinesfalls beizupflichten, da sie darin einen Trugschluss erblicken musste.

Durch das ^{an-}geführte aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes war doch für den Kläger nichts gewonnen, weil der Verfassungsgerichtshof, wie bereits ausgeführt, nur den § 4 der anzuwendenden Verordnung, nicht aber die Verordnung als Ganzes aufgehoben hat. In ihren übrigen Bestimmungen blieb die Verordnung daher nach wie vor auf den Kläger anwendbar. Die Republik Österreich musste daher pflichtgemäss ins Treffen führen, dass das Dienstverhältnis des Klägers bei gegebener Sach- und Rechtslage noch immer nicht den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 unterliegen kann, da dem die Verordnung, BGBl.Nr.237/1950, in Verbindung mit der Verordnung, BGBl.Nr.261/1954, entgegenstehe (§ 1 Abs.3 lit.b Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Solange nämlich eine Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof nicht als gesetzwidrig aufgehoben worden ist, ist sie für alle Verwaltungsbehörden nach wie vor verbindlich, und so besteht für diese keine Möglichkeit, selbst

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

dann, wenn sie gegen die Gesetzmässigkeit einer Verordnung Bedenken hegen sollten, von der Anwendung dieser Verordnung Abstand zu nehmen, da ihnen das den Gerichten durch Artikel 89 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz eingeräumte Recht, welches für die Gerichte aber auch gleichzeitig eine Verpflichtung darstellt, nicht zukommt.

Aus diesen wesentlichen Erwägungen heraus sah sich die Republik Österreich verpflichtet, gegen das erstrichterliche Urteil zu berufen.

b) Das Landesgericht Salzburg als arbeitsgerichtliches Berufungsgericht hat nun - in Konsequenz der von der Republik Österreich vorgetragenen Rechtsansicht - das Verfahren unterbrochen und einen neuerlichen Aufhebungsantrag hinsichtlich der Verordnung BGBl. Nr. 261/1954, als Ganzes beim Verfassungsgerichtshof gestellt.

Von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird der Ausgang des Rechtsstreites abhängen. Hebt der Verfassungsgerichtshof die Verordnung, von der er bisher erst den § 4 aufgehoben hat, als Ganzes wegen Gesetzwidrigkeit auf, dann ist der Klage des Peter Weihs stattzugeben, weil er dann ad personam nicht der Verordnung, sondern dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 unterliegt.

Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist bisher in der Sache nicht ergangen.

Zu 3: Cr 313/56. Klage wegen Rechnungslegung (Legen der Abrechnung der Dienstbezüge des Peter Weihs für die Zeit vom 1.10.1953 bzw. vom 1.1.1954 bis zum 30.9.1956):

Während der Anhängigkeit des oben unter zu 2 dargestellten Verfahrens Cr 255/56 hat nun Peter Weihs eine neue Klage zu Cr 313/56 eingebracht, mit welcher er von der Republik Österreich (bzw. der Akademie "Mozarteum") die Abrechnung seiner Dienstbezüge sowie die Feststellung verlangt, dass die beklagte Republik Österreich schuldig sei, ihm für den Fall der Rechtskraft der Kündigung eine Abfertigung in der Höhe des vierfachen Monatsentgeltes nach dem Schema I L in § 41 Vertragsbedienstetengesetz 1948 zu leisten.

Die Republik Österreich hat dieser Klage gegenüber, welcher als ausgesprochen mutwillig zu bezeichnen ist, eingewendet, dass ein Dienstnehmer einen Anspruch auf Rechnungslegung nicht besitzt und dass der Kläger aus den Gründen des § 228 Zivilprozessordnung zur Erhebung eines Feststellungsbegehrens nicht berechtigt sei.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Mai 1958

Daraufhin hat der Kläger sein Klagebegehren dahingehend abgeändert, dass es zu lauten habe, "in eventu sei die beklagte Partei schuldig, dem Kläger eine Abfertigung in der Höhe des vierfachen Monatsentgeltes nach Schema I L in § 41 Vertragsbedienstetengesetz 1948 zu leisten."

Auch dieses geänderte Klagebegehren ist von vorneherein zum Scheitern verurteilt, weil es der im § 226 Zivilprozessordnung geforderten Bestimmtheit entbehrt und auch gemäss § 7 Exekutionsordnung nicht vollstreckbar wäre.

Dem Kläger wäre daher mit diesem Klagebegehren, selbst wenn ihm, was gänzlich ausgeschlossen ist, stattgegeben werden sollte, in keiner Weise gedient.

Was das in erster Linie gestellte Begehren des Klägers auf Abrechnung betrifft, so hat die Judikatur der Einwendung der Republik Österreich Recht gegeben; der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 22.10.1957, 4 Ob 122/57, JBl. 1958, H. 5 S. 132, EvBl. 1958, Nr. 29, ausgesprochen, dass ein Dienstnehmer keinen Anspruch auf Rechnungslegung besitze.

Mittlerweile wurde das Verfahren Cr 313/56 bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens Cr 255/56, unterbrochen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass das zu Cr 255/56 in der Berufungsinstanz anhängige Verfahren von der zu fällenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abhängen wird. Solange aber das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis nicht ergangen und mit diesem eventuell die angefochtene Verordnung aufgehoben ist, ist dieselbe für das Bundesministerium für Unterricht als Verwaltungsbehörde verbindlich; es müssen daher alle sich aus dem noch immer aufrechten Bestand der Verordnung ergebenden Konsequenzen gezogen werden.

Das Verfahren Cr 313/56 wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens Cr 255/56 fortgesetzt werden.

Aber gleichgültig, wie immer der Prozess Cr 255/56 ausgehen wird, die zu Cr 313/56 erhobene Klage entbehrt jedenfalls schon auf Grund rechtlicher Erwägung jeglicher Berechtigung.

Wenn daher von einer mutwilligen Prozessführung in der vorliegenden Sache gesprochen wird, kann dieser Vorwurf nur den Kläger treffen.

...-.-.-.